

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen		

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes

Auf Nachfrage von Herrn Detjen hatte Herr Stadtdirektor Kahlen in der Sitzung am 25. 02. 2008 (TOP 6. 3) erklärt, dass die Auswirkungen der Änderungen des Landespersonalvertretungsgesetzes auf die Verwaltung untersucht würden und hatte eine entsprechende Stellungnahme der Verwaltung zugesagt.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) ist im vergangenen Jahr umfassend novelliert worden. Die Novellierung ist am 17. 10. 2007 in Kraft getreten. In Bezug auf die Bildung von Teildienststellen enthält § 1 Abs. 3 LPVG im Vergleich zum früheren Recht eine Ergänzung, die die Einrichtung von Teildienststellen in der Praxis erheblich einzuschränken scheint. Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle können von der obersten Dienstbehörde (Hier: Rat der Stadt Köln) nur noch dann zu selbständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden, sofern dem Leiter der Nebenstelle oder eines Teils der Dienststelle eine selbständige Regelungskompetenz im personellen und sachlichen Bereich zusteht. Die Neuformulierung hat bei den betroffenen Kommunen in NRW, die Teildienststellen vorhalten, die generelle Frage aufgeworfen, ob und unter welchen Voraussetzungen Teildienststellen zukünftig überhaupt noch zulässig sind. Bisher konnten Nebenstellen bzw. Teile einer Dienststelle ohne weitergehende Voraussetzungen zu selbständigen Dienststellen im Sinne des LPVG erklärt werden. Zu dieser Frage liegt inzwischen eine rechtliche Stellungnahme des KAV NW vor. Außerdem wurde die Handhabung bei den zuständigen Ministerien und in anderen größeren Städten in NRW nachgefragt. Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

1. Die Regelungen im BPersVG, an die nach der Intention des Landes NW eine Angleichung erfolgen sollte, sehen eine gleichlautende Einschränkung der Zulässigkeit von Teildienststellen nicht vor. Nach § 6 Abs. 3 BPersVG ist lediglich eine räumliche Entfernung zwischen den einzelnen Teilen der Dienststelle als Bedingung der Teildienststellenbildung vorgesehen. Insofern gibt es keinen Regelungsdruck für eine Neuformulierung des § 1 Abs. 3 LPVG, der sich mit dem BPersVG recht-

fertigen lässt.

2. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Dienststellenbegriff (u. a. seit 1991) ist es anerkannt, dass für die Verselbständigung einer Teildienststelle keine weiteren sog. „ungeschriebenen“ Tatbestandsmerkmale erforderlich sind. Der Sinn und Zweck der Bildung von Teilpersonalräten besteht nach der Rechtsprechung insbesondere darin, bei räumlich entfernt liegenden Dienststellen die Kommunikation der Beschäftigten untereinander und die Personalratsarbeit insgesamt zu erleichtern und eine gute und ausreichende Betreuung durch die Personalräte zu gewährleisten. An weitere Voraussetzungen ist die Bildung einer Teildienststelle nicht geknüpft. Ein eigener Entscheidungs- und Handlungsspielraum wird von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei Neben- und Teildienststellen gerade nicht gefordert.

3. Es fehlt an Rechtsprechung darüber, wie die selbständige Regelungskompetenz im personellen und sachlichen Bereich ausgestaltet sein muss um die Voraussetzungen für eine Teildienststelle erfüllen zu können. Umfang und Intensität der Kompetenzen sind in § 1 Abs. 3 LPVG nicht näher dargestellt. Greift man zwecks Auslegung des Begriffs auf das Betriebsverfassungsgesetz zurück, muss danach eine „relativen Eigenständigkeit“ des Betriebsteils, die ein Mindestmaß an organisatorischer Selbständigkeit gegenüber dem Hauptbetrieb darstellt, vorhanden sein (BAG –Beschluss vom 21. 07. 2004 – 7 ABR 57/03) Nicht erforderlich ist, dass der Leiter eines Betriebsteils selbst Arbeitsverträge, Abmahnungen und Kündigungen unterzeichnen darf. Insgesamt dürfen daher die Anforderungen an die selbständige Regelungskompetenz im personellen und organisatorischen Bereich nicht zu hoch angesetzt werden, d. h. es bedarf in diesem Sinne keiner „Vollkompetenz“. Den Leiterinnen/ Leitern, d.h. Beigeordneten, der jetzigen sechs Teildienststellen bei der Stadt Köln stehen unbestritten eigene Regelungskompetenzen zu, die sich von der Zentralverwaltung abgrenzen lassen, auch wenn sie nicht elementare Angelegenheiten wie z. B. die Alleinentscheidung über Einstellungen oder Kündigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfassen. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die Stadtverwaltung beabsichtigt, Entscheidungsbefugnisse stärker als bisher zu dezentralisieren, so dass zu erwarten ist, dass die für die Teildienststellen verantwortlichen Beigeordneten zukünftig in ihren Kompetenzen eher gestärkt als geschwächt werden dürften.

4. Im Übrigen wurden die vorhandenen Teildienststellen bereits vor der LPVG –Novellierung durch Ratsbeschluss zu Teildienststellen erklärt und haben dadurch in jedem Fall auch „Bestandsschutz“. In den Städten Düsseldorf, Bonn und Münster, die ebenfalls bereits in der Vergangenheit Teildienststellen vorgehalten haben, werden diese auch in Zukunft beibehalten. Insbesondere in Düsseldorf gibt es vergleichbare Strukturen wie in Köln, es bleibt wie bisher bei sechs Teildienststellen (u. a. Feuerwehr, Grünflächen- und Landschaftspflege, Stadtentwässerung, Allgemeine Verwaltung etc). Veränderungen sind bis auf weiteres nicht geplant.

Es besteht daher keine Veranlassung, die vorhandene und bewährte Struktur der Teildienststellen bei der Stadtverwaltung Köln aufzuheben oder zu verändern.